

Von:

Gesendet:

Mittwoch, 6. Dezember 2023 09:52

An:

Cc:

Betreff:

Beirat 07.12.23-Anfrage Inden zu Spielbank Siegburg, Steinbruch Imhausen, L333 und Aegidienberg

Anlagen:

Stellungnahme nach Naturschutzbeiratssitzung.pdf; Stellungnahme Gewässerausbauverfahren Siegburg-Zange.pdf; 2029-09 Präsentation LB Straßenbau (Naturschutzbeirat).pdf; 2023-12-28 Anfrage Inden zu Naturschutzbeirat 07.12.23.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anfragen von Herrn Inden teile ich mit, incl. Zusendung der beigefügten Unterlagen:

### **Spielbank Siegburg / geplante Verlegung der Sieg**

#### **1. Stellungnahmen Rhein-Sieg-Kreis**

Die im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren erfolgte Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises (19.04.2023) sowie dessen ergänzende Stellungnahme (17.05.2023) nach erfolgter Beteiligung des Naturschutzbeirates, sind als Anlagen beigefügt.

#### **2. Überschwemmungsgebiet**

Zuständige Behörde für die wasserrechtliche Genehmigung von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg ist die Bezirksregierung Köln. Diese hat für die "Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes im Gewerbegebiet Zange II" am 08.09.2023 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78a Abs. 2 WHG erteilt und wie folgt begründet.

Die Maßnahme liegt in einem nach § 76 WHG i.V.m. § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG untersagt. Die zuständige Behörde – hier die Bezirksregierung Köln – kann im Rahmen des ordnungsgemäßen Ermessens hiervon durch Genehmigung gem. § 78a Abs. 2 WHG abweichen. Hierzu sind die in § 78 WHG genannten Kriterien zu erfüllen.

Die Anforderungen nach § 78a Abs. 2 WHG wurden nachgewiesen. Nachteilige Auswirkungen konnten durch Nebenbestimmungen auf geeignete Weise angemessen ausgeglichen werden.

Für die Umlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Sieg ist kein Retentionsraumausgleich erforderlich, da durch die Umlagerung der Böden innerhalb des Gewerbegebietes kein zusätzliches Material aufgeschüttet wird, bzw. ein

Ausgleich mit der Gewässerentwicklungsmaßnahme „Siegburg Zange II“ erfolgt. Der durch die Aufschüttung des Materials im Gewerbegebiet verlorene Retentionsraum wird durch den bei der Gewässerentwicklungsmaßnahme gewonnenen Retentionsraum ausgeglichen. Insgesamt ist die Retentionsraumbilanz deshalb zu keinem Zeitpunkt negativ. Die Genehmigung nach § 78a WHG konnte daher erteilt werden.

### **Erweiterung Steinbruch Imhausen**

1. Das Vorhaben wird nach aktuellem Stand in der 1. Sitzung des Naturschutzbeirates in 2024 beraten.
2. Die Stellungnahme der Gemeinde Windeck wird von der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) im weiteren Verfahren geprüft. Die untere Naturschutzbehörde ist nicht Genehmigungsbehörde und daher auch nicht für die Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen Dritter zuständig. Soweit sich aus der Stellungnahme der Gemeinde Windeck Gesichtspunkte ergeben, die für die naturschutzrechtliche Prüfung relevant sind, wird die Immissionsschutzbehörde die Naturschutzbehörde zu diesen Punkten anhören.

### **Landesbetrieb Straßen L333**

1. Die Präsentation von H. Abodahab, Landesbetrieb Straßenbau, für die Naturschutzbeiratssitzung im September ist beigefügt.
2. Weder vom Landesbetrieb Straßenbau noch der UNB wurde zugesagt, Informationen zu Fällungen bis Ende 1. Quartal 2024 vorzulegen. Es wird diesbezüglich auf das Protokoll zu der Beiratssitzung vom 14.09.2023 verwiesen.

### **Geplanter Radweg zwischen Bad Honnef und Aegidienberg**

Ein Antrag der Kommune liegt noch nicht vor.

\* Mitglied Naturschutzbeirat Rhein-Sieg-Kreis

An den Vorsitzenden des Naturschutz Beirat RSK bei der Unteren Naturschutzbehörde  
An den Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde beim Naturschutz Beirat RSK

Sehr geehrter Herr Möhlenbruch,  
gerne komme ich auf das Angebot von Ihnen zurück, Ihnen Informationen zukommen zu lassen, die für den Naturschutzbeirat von Interesse sind.

Sehr geehrter Herr Möhlenbruch,  
sehr geehrter Herr Bambeck,  
Bitte beantworten sie diese Fragen schriftlich und mailen meine Fragen plus ihre Antworten bitte vor der Sitzung am 07.12.23 an alle Mitglieder des Beirates. Meine Unterlagen können sie verwenden und unterliegen nicht dem Datenschutz.

Ich bitte um Sachstandsberichte der Verwaltung zu diesen Themen:

1. Spielbank Siegburg
2. Erweiterung Steinbruch Imhausen
3. Landesbetrieb Straßen L333
4. Machbarkeitsstudie untersucht vier Alternativen für Verbindung zwischen Bad Honnef und Aegidienberg.

**Zu 1: Bitte erläutern sie die weitere Vorgehensweise(n) zum Thema Spielbank Siegburg im Kontext der "geplanten Verlegung der Sieg"**

Bei der Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am Donnerstag, dem 04.05.2023, TOP5 Siegentwicklung bei Siegburg-Zange, hat der Beirat den Vortrag der Bezirksregierung zur Kenntnis genommen.<sup>1</sup>

Frage 1:

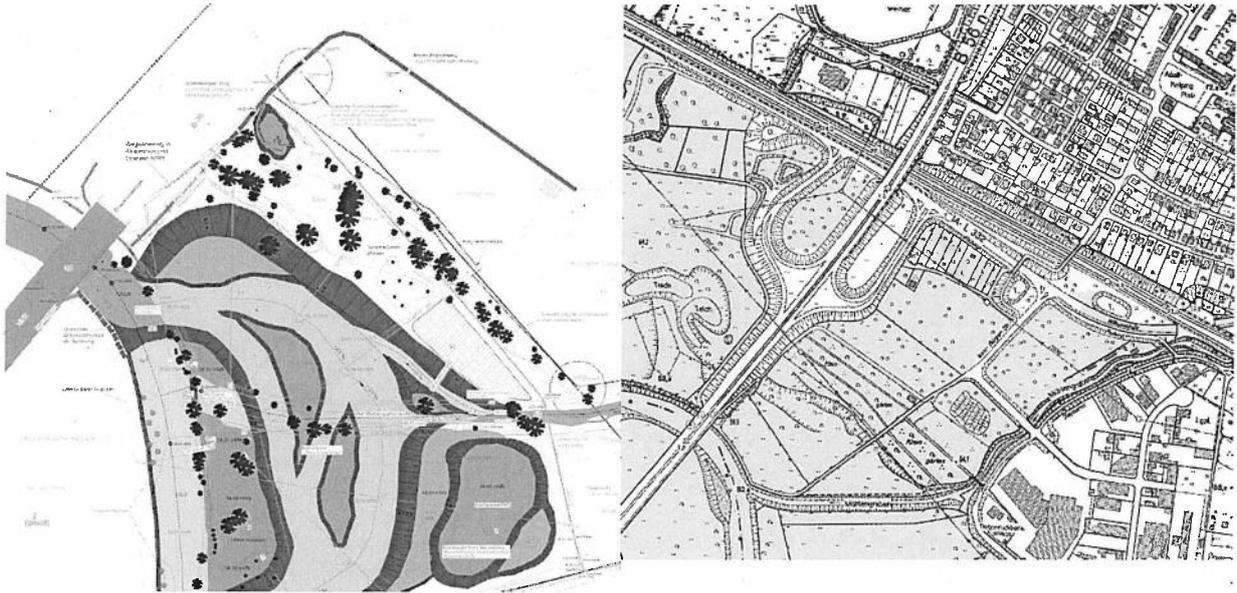
- Bitte stellen sie allen Mitgliedern des Naturschutzbeirates die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an die BezReg in Köln zur Verfügung. Siehe dazu auch das Zitat aus dem Protokoll: „... Herr Bambeck teilte weiterhin mit, dass Anmerkungen zu möglichen Ausschwemmungen von Bodenbelastungen in der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an die BezReg in Köln bereits berücksichtigt worden seien ... „

Frage 2:

- Bitte beantworten sie, warum die Hochwasser Überschwemmungsflächen<sup>2</sup> in dem in Rede stehenden Bereich zwischen dem Mühlengraben, der Agger und der Sieg scheinbar nicht mehr gelten bzw. aufgehoben werden?

1 <https://www.rhein-sieg-kreis.de/protokolle-2023/Einladung-04.05.2023.pdf> und <https://www.rhein-sieg-kreis.de/protokolle-2023/Niederschrift-Sitzung-vom-04.05.2023.pdf>

2 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/presse\\_2023045\\_karte.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/presse_2023045_karte.pdf) und [https://extra.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_media/\\_ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/007.pdf](https://extra.bezreg-koeln.nrw.de/brk_media/_ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/007.pdf)



Hintergrund:

Pressemeldung: BUND warnt vor Spielbank-Neubau im Überschwemmungsgebiet<sup>3</sup>.

- Zitat: „ ... Das Vorhaben ist weder mit dem FFH-Gebietsschutz noch mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes vereinbar. „Wer heute noch Bauvorhaben im Überschwemmungsbereich und in den zentralen Biotopverbundachsen der großen Flussauen plant und zulässt, handelt hochgradig verantwortungslos!“, so der BUND, der eine zukunftsfähige kommunale Planung einfordert. Der BUND trägt seine Bedenken zur geplanten Bebauung des Gebietes Zange II regelmäßig der Stadtverwaltung und der Bezirksregierung vor. Spätestens nach dem Ahrhochwasser im Juli 2021 ist eigentlich allen sichtbar geworden, wie wichtig breite und noch breitere Auenkorridore für den Schutz der Menschen an den Gewässern sind. Der Sprecher der BUND Kreisgruppe rät daher dringend, von den Plänen, an diesem Standort in Gebäude zu investieren, Abstand zu nehmen ...“

Berichterstattung: KSTA SAMSTAG, 25. NOVEMBER 2023:

- Spielbank auf 3000 Quadratmetern Fläche. Die Gauselmann-Gruppe investiert 35 Millionen Euro in der Kreisstadt und schafft mehr als 100 Arbeitsplätze. Zitat: "... Baubeginn soll im kommenden Frühjahr sein, zuvor muss das nah an Sieg und Mühlengraben gelegene und hochwassergefährdete Gelände aufgeschüttet werden. 25 000 Kubikmeter Material seien dazu erforderlich, sagte der Technische Beigeordnete Stephan Marks. Gebaut wird zwischen Mühlengraben und Obi-Parkplatz auf einem Areal südöstlich der Isaac-Bürger-Straße... die Arbeiten dazu sollen bereits am 4. Dezember beginnen. Später kann das entstandene Becken durch Erdreich aufgefüllt werden, das anfällt, wenn die Sieg naturiert wird ..."4

Pressemeldung der Bezirksregierung Köln<sup>5</sup>:

3 <https://www.bund-rsk.de/service/presse/detail/news/bund-warnt-vor-spielbank-neubau-im-ueberschwemmungsgebiet/>

4 <https://www.ksta.de/region/rhein-sieg-bonn/siegburg/casino-in-siegburg-spielbank-auf-3000-quadratmetern-geplant-689924> und [https://ga.de/region/sieg-und-rhein/siegburg/spielbank-in-siegburg-schafft-mehr-als-100-arbeitsplaetze\\_aid-102101055](https://ga.de/region/sieg-und-rhein/siegburg/spielbank-in-siegburg-schafft-mehr-als-100-arbeitsplaetze_aid-102101055)

5 <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/gewaesserentwicklung-siegburg-zange-geht-weiter-kooperation-mit-stadt-siegburg>

- Gewässerentwicklung Siegburg-Zange geht weiter – Kooperation mit Stadt Siegburg
- 21.11.2023 Bezirksregierung Köln schließt die Planung für weitere Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Sieg im Bereich Siegburg Zange ab. Zur Realisierung der Gewässerentwicklungsmaßnahme sind die Bezirksregierung Köln und die Stadt Siegburg eine Projektkooperation eingegangen, in der die Stadt Siegburg ebenfalls als Planungsträger auftritt. So sollen die bei der Siegentwicklung anfallenden Bodenmassen zur Herstellung eines hochwasserfreien Untergrundes als Baugrund für das Gewerbegebiet „Zange II“ verwendet werden. Gleichzeitig kann im Rahmen der Siegentwicklung der für dieses Bauvorhaben benötigte Retentions-raumausgleich realisiert und sowohl ökologische als auch ökonomische Synergieeffekte optimal genutzt werden. Nach Durchführung der Umsetzungsplanung und Ausschreibung der Baumaßnahmen kann mit den Arbeiten begonnen werden. Der konkrete Zeitpunkt ist auch abhängig von der Wasserführung, da die Arbeiten nur bei niedrigen Wasserständen durchgeführt werden können.

## **Zu 2: Erweiterung Steinbruch Imhausen**

Mit Schreiben vom 25.07.2023 beantragen die Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke – Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft die Erweiterung des Steinbruchs Imhausen um das Flurstück 25, Flur 10, Gemarkung Geilhausen und damit wohl die Betriebsverlängerung.

Folgendes ist geplant:

Zitat: „Um den Fortbestand des Betriebes zu sichern, wurde im Oktober 2021 eine Fristverlängerung bei gleichzeitiger Reduzierung der Abbaufäche bis zum 31.12.2024 genehmigt. In der Zwischenzeit konnte die Antragstellerin, die für die Erweiterung des Steinbruches benötigten Flächen akquirieren, um die Baustoffproduktion am Standort zu sichern. Die Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke beabsichtigen nun, den Steinbruch in nordöstlicher Richtung zu erweitern, um die Versorgung des regionalen Marktes mit Baustoffen auch in Zukunft sichern zu können. Dabei grenzt die geplante Erweiterungsfläche unmittelbar an den bestehenden Steinbruch an ... und nimmt eine Fläche von ca. 2,14 ha in Anspruch“.

Bereits bei der letzten Verlängerung im Jahr 2021 wurden solche Stimmen laut. Zitat: „Jede Woche, in der weiter gesprengt werde, so der Wasserwerksverein, bedeute ein Risiko für die Wasserversorgung von Wiedenhof und Geilhausen sowie die Gefahr der Zerstörung eines einmaligen Wasserspeichers, der im Katastrophenfall die Versorgung der Gemeinde mit sauberen Trinkwasser unterstützen könne. Aktuell wurden der Genehmigungsbehörde vorsorglich Unregelmäßigkeiten beim Wasserüberlauf im Stollen Geilhausen gemeldet“.

Frage 1:

- Warum wird der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht am Verfahren beteiligt, obwohl dieser Fall mit der Beschlussvorlage "Steinbruch Imhausen" zur Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.05.2021 vergleichbar ist?

Frage 2:

- Welche Aktivitäten leitet die Untere Naturschutzbehörde des RSK aus den Einwänden der Gemeinde Windeck ab? Zitat: „ ... Das Vorhaben ist damit im Falle der Ablehnung einer Privilegierung aus verschiedenen Gründen bauplanungsrechtlich unzulässig. Geht man von der Privilegierung gem. § 35 Abs.

1 Nr. 4 BauGB aus, würde diese jedenfalls aufgrund des bestehenden Planungserfordernisses durchbrochen. Das Vorhaben ist damit insgesamt bauplanungsrechtlich unzulässig ..."

Hintergrund:

- Unterlagen zur Verbändebeteiligung
- Beschlussvorlage zur Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.05.2021 Steinbruch Imhausen – TOP 8 - Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung<sup>6</sup>
- KSTA MITTWOCH, 1. NOVEMBER 2023, Steinbruch rückt ans Dorf heran, Basalt AG in Linz möchte offenbar länger Grauwacke in Imhausen abbauen – Anwohner sind besorgt
- Standpunkt MGV Imhausen<sup>7</sup>
- Ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Windeck<sup>8</sup> an das Amt für Umwelt und Naturschutz.

### **Zu 3: Landesbetrieb Straßen L333**

Protokoll zum 14.09.2023:

TOP4 Landesbetrieb Straßen L333

Die Präsentation des Landesbetrieb Straßen wurde nicht im Protokoll nachgereicht. Und es fehlen die von Herrn Abodahab zugesagten Informationen zu den Fällungen bis Ende 1.Q.2024.

Bitte 1:

- Bitte reichen sie die Präsentation des Landesbetrieb Straßen vor der Sitzung am 07.12.23 nach.

Bitte 2:

- Bitte reichen sie die von Herrn Abodahab zugesagten Informationen zu den Fällungen bis Ende 1.Q.2024 vor der Sitzung am 07.12.23 nach.

### **Zu 4: Machbarkeitsstudie untersucht vier Alternativen für Verbindung zwischen Bad Honnef und Aegidienberg.**

Sitzung 14. September 2023<sup>9</sup>, TOP6 Ölbergstraße / Aegidienberger Straße; tlw. Beseitigung einer gesetzlich geschützten Allee

Frage:

- Warum wurde der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht darüber informiert, dass dort wohl auch ein Radweg geplant ist?

Hintergrund:

- Kölner Stadt-Anzeiger Samstag, 18. November 2023, Radweg kostet bis zu zwölf Millionen Euro, Machbarkeitsstudie untersucht vier Alternativen für Verbindung zwischen Bad Honnef und Aegidienberg. Zitat. „... Inzwischen ist ein Stück weit klarer, was solch ein Berg-Tal-Radweg entlang der Landesstraße 144 zwischen Bad Honnef und Aegidienberg kosten könnte. Und welche Hürden zu überwinden wären ...“.

Herzliche Grüße  
Peter Inden

6 [https://www.rhein-sieg-kreis.de/sitzungsprotokolle-2021/NSB\\_2/lbr-2021-05-27\\_Anlage05\\_TOP08.pdf](https://www.rhein-sieg-kreis.de/sitzungsprotokolle-2021/NSB_2/lbr-2021-05-27_Anlage05_TOP08.pdf)

7 [https://www.mgv-imhausen.de/?page\\_id=30577](https://www.mgv-imhausen.de/?page_id=30577)

8 <http://session.gemeinde-windeck.de/bj/getfile.asp?id=69960&type=do>

9 <https://www.rhein-sieg-kreis.de/protokolle-2023/Einladung-14.09.2023.pdf>

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

**Amt für Umwelt- und Naturschutz**

Kaiser-Wilhelm-Platz  
53721 Siegburg

An die  
Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Zimmer A 9.19  
Telefon 02241 13-3091  
Telefax 02241 13-3111

≡

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
54.16.1-(8.15)-Zange

Mein Zeichen  
66.22-608.6.15/2023-0365

Datum  
17.05.2023

**Ergänzende Stellungnahme zum Verfahren im Wasserrecht  
Gewässerausbauverfahren Siegburg Zange**

Sehr geehrter

in Folge der Naturschutzbeiratssitzung übersende ich nachfolgende geänderte und ergänzende Stellungnahme des Amtes 66 zum o. g. Verfahren.

**Natur und Landschaft:**

Die Anhörung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde ist in dessen Sitzung am 04.05.2023 erfolgt. Entgegen meines Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage hat der Beirat keinen Beschluss gefasst, sondern das Vorhaben unter Bezug auf die Ihnen bekannte Stellungnahme des BUND vom 07.04.2023 im Plangenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.

Darüber ergehen seitens des Naturschutzbeirates folgende inhaltlichen Hinweise:

- Es besteht die Besorgnis, dass die Umlagerung schwermetallhaltiger Böden in der Aue zu einer leichteren Freisetzung von Schwermetallen und einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegmündungsbereich führt. Der Beirat bittet dies im Zulassungsverfahren zu prüfen.

7

- Als geeignetes Mittel zur Lenkung bzw. Vermeidung einer unzulässigen Erholungsnutzung im Bereich der geplanten Renaturierungsflächen sieht der Beirat eine extensive Großviehbeweidung an. Die hierfür benötigten hochwasserfreien Rückzugsbereiche für das Weidevieh sieht die vorliegende Planung bereits vor.
- Der Beirat spricht sich dafür aus, seitens des Landes nach erfolgter Projektumsetzung eine räumliche Anpassung der FFH-Gebietsabgrenzung „Sieg“ entsprechend der genehmigten Planung vorzunehmen.
- In Ergänzung der vorgesehenen Aufhängung von Fledermauskästen regt der Beirat an, die Aufhängung geeigneter Stammstücke mit bestehenden Höhlungen in dem verbleibenden Baumbestand zu prüfen.

Unter Verweis auf Ihre ergänzende telefonische Nachfrage vom 08.05.2023, nachstehend die erbetenen Leitsätze (Tenor) für die in der Plangenehmigung zu erteilenden naturschutzrechtlichen Zulassungen (Befreiung NSG und Ausnahme von dem gesetzlichen Biotopschutz):

**1. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG**

Für das o.a. Vorhaben erteile ich hiermit die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

**2. Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG**

Für das o.a. Vorhaben erteile ich Ihnen hiermit die Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.

Bambeck  
(Amtsleiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz)

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

**Amt für Umwelt- und Naturschutz**  
Kaiser-Wilhelm-Platz  
53721 Siegburg

An die  
Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Zimmer A 9.19  
Telefon 02241 13-3091  
Telefax 02241 13-3111

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
54.16.1-(8.15)-Zange

Mein Zeichen  
66.22-608.6.15/2023-0365

Datum  
19.04.2023

**Stellungnahme zum Verfahren im Wasserrecht**  
**Gewässerausbauverfahren Siegburg Zange**

Sehr geehrter

ich beziehe mich auf die Telefonate in dieser Angelegenheit und übersende nachfolgend die Stellungnahme des Amtes 66 zum o. g. Verfahren.

**Abfallwirtschaft:**

Im Rahmen der Sanierung anfallendes Bodenmaterial, das aufgrund der vorhandenen Schadstoffbelastung nicht wieder eingebaut werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis –Gewerbliche Abfallwirtschaft (☎ 02241/13-3163)- anzuzeigen (§ 47 Abs.1 KrWG)**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die (Wasserrechtliche) Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen.

**Immissionsschutz:**

Zum o.g. Vorhaben „Siegentwicklung“ können während der Bauausführung immissionsschutzrechtliche Konflikte auftreten. Diesbezüglich enthalten die Antragsunterlagen keine konkreten Angaben. Daher rege ich an folgende Untersuchungen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens in Auftrag zu geben

und die Ergebnisse (Annahmen und Aussagen der Gutachter) im Ausschreibungsverfahren zu veröffentlichen.

### Lärm

- Erstellung einer schallschutztechnischen Prognose mit Festsetzungen der zulässigen Gebietsausweisungen (Bauaufsichtsamt) und zulässigen Immissionsrichtwerte im Umkreis von mindestens 200 Metern, gemessen jeweils ab Randzone des Baustellengeländes, auch unter Berücksichtigung temporär eingerichtete Lager für Baustoffe, Aushub, Material, Fahrzeuge usw.
- Auslistung aller möglichen Transport-Fahrwege, auch Alternativen, um die Belastung einzelner Immissionspunkte zu verringern
- Berechnung der zu erwartenden Beurteilungspegel mit worst case Betrachtung bei Festlegung der Schalleistungspegel für LKW, Baustellenfahrzeuge usw.
- Beschreibung aller Tätigkeiten, Kennzeichnung von wandernden und ortsfesten Baustellen z.B. Plätze zur Vormontage
- Betrachtung von Zwischenlagern, auch außerhalb des Plangebietes, auf Liegenschaften anderer Kommunen usw.

### Erschütterungen

Werden z.B. Spundwände gesetzt oder kommen ähnliche Verfahren zur Anwendung, die Erschütterungen verursachen, dann wird auch hier angeregt dies zu untersuchen. Grundsätzlich muss gemäß VV Baulärm immer das mildeste Verfahren gewählt werden. Inwiefern ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet werden sollte, wird der Gutachter abschließend beurteilen.

Hinweis: Auch LKW-Vorbeifahrten können erhebliche Belästigungen in Form von Erschütterungen verursachen.

### Staub

Staubemissionen können auch in größerer Entfernung erhebliche Belästigungen verursachen. Es wird angeregt dies zu untersuchen und ggf. Staubbindermaßnahmen vorzuschlagen. In jedem Fall sind an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen Reifenwaschanlagen vorzuhalten, um den Staubaustrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

### **Gewässer**

Während der Baumaßnahme ist mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Sedimenteintrag in den Siegburger Mühlengraben wirkungsvoll vermieden wird. Hierbei ist sowohl der Abtragsbereich, als auch der Auftragsbereich, einschließlich des Transportweges über die Mühlengrabenbrücke (Isaak-Bürger-Str.) zu berücksichtigen.

Der Siegburger Mühlengraben wird durch das Planvorhaben verkürzt, der Wasserspiegel im Mühlengraben erhöht sich insbesondere bei häufigen Jährlichkeiten.

Der hydraulische Nachweis, einschl. Anlage 2, zeigt im Planzustand insbesondere bei HQ2 eine Wasserspiegelerhöhung im Siegburger Mühlengraben um 10 cm, mindestens bis km 1,77 auf.

Die Auswirkungen dieser Erhöhung des Wasserspiegels im Planzustand auf den Siegburger Mühlengraben sind nicht dargestellt.

Im weiteren Verfahren sind daher diese Auswirkungen zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die schadlose Vorflut, mögliche Sedimentationen und bestehender Entwässerungsfunktionen.

Der für die Unterhaltung zuständige Wasserverband Siegburger Mühlengraben ist daher in weiteren Verfahren zu beteiligen.

### **Hochwasserschutz**

Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und auf den Hochwasserschutz besteht gem. hydraulischem Nachweis im Planzustand nicht.

Keine Bedenken.

### **Starkregen/Klimawandel**

Keine Bedenken.

### **Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Bei Starkregenereignissen kann es im Plangebiet zu Überflutungen kommen. Diese führen u.U. zu einer Gefährdung der Gewässer durch Abschwemmungen von Boden oder Baumaterialien, insbesondere während der Bauphase. Es wird empfohlen, für das Starkregenszenario ein vorsorgendes Handlungskonzept zu erstellen, mit welchem verhindert wird, dass Bodenmaterial, wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände ins Gewässer abgetragen werden.

### **Altlasten:**

Im Bereich, bzw. im Nahbereich des Planungsraumes befinden sich mehrere Flächen, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreise registriert sind (siehe Anlage „Lageplan Altlasten- und Hinweisflächen“). Bezüglich des Planvorhabens ergeben sich jedoch keine Einschränkungen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen:

- Altablagerung 5109/2014-0
- Altablagerung 5109/2014-1
- Altablagerung 5109/2014-2

AA

- Immissions-/ Überschwemmungsfläche 5109/2071-0
- Immissions-/ Überschwemmungsfläche 5109/2071-1

Die Teilflächen 0-2 der Altablagerung 5109/2014 sind mit dem Flächenstatus „Kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ registriert. Es handelt sich jeweils um einen Teil eines Altarms der Sieg, in welchem nach dessen Trockenlegung Kies abgebaut wurde. In den 1960er Jahren erfolgte die Verfüllung des Altarms.

Im Bereich der Teilfläche **5109/2014-0** beträgt die Auffüllungsmächtigkeit ca. 0,8 m. Die Auffüllungsmaterialien setzen sich aus Erdaushub, bestehend aus Sand und Lehm zusammen. Untersuchungen für eine Gefährdungsabschätzung im Jahr 2005 zeigten keine Gefährdung für das Grundwasser und die planungsrechtlich zulässige bzw. aktuelle Nutzung.

Die Auffüllungsmächtigkeit im Bereich der Teilfläche **5109/2014-1** liegt bei ca. 2,6 m. Bei den Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurde sandiger und lehmiger Erdaushub erbohrt. Messungen der Bodenluft ergaben geringe Methangehalte, welche auf organische Bestandteile im Deponat schließen lassen. Die Untersuchungsergebnisse lassen jedoch keine Gefährdung für die Umwelt erkennen.

Im Teilbereich **5109/2014-2** wurde eine Auffüllungsmächtigkeit von ca. 3,6 m erbohrt. Neben Erdaushub wurden hier auch geringe Bestandteile an Bauschutt festgestellt. Gefährdungen für das Grundwasser und die planungsrechtlich zulässige bzw. aktuelle Nutzung konnten aus den Untersuchungsergebnissen ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Bodenuntersuchung zur geplanten Siegentwicklung wurden die Teilflächen 0 und 1 unter der Nummer 5109/2071 als „Immissions-/ Überschwemmungsfläche“ registriert.

Die Teilfläche **5109/2071-0** ist als „Altlast / Schädliche Bodenveränderung mit dauerhaften Schutz-, Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen“ registriert, da hier die Maßnahmenwerte für Kupfer (Grünlandnutzung durch Schafe) und Quecksilber (Grünlandnutzung) der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschritten sind. Die Nutzung als Grünland zur Beweidung und Futtermittelgewinnung ist hier nicht möglich und wurde daher untersagt.

Die Teilfläche **5109/2071-1** schließt unmittelbar an die oben beschriebene Fläche an. Es besteht die Vermutung, dass Maßnahmenwertüberschreitungen auch bei dieser Fläche vorliegen könnten. Auf weitere Untersuchungen wurde seitens des Flächeneigentümers verzichtet und stattdessen die Nutzung als Grünland unterbunden. Die Fläche hat daher den Status „Altlastverdächtige Fläche / Verdachtsfläche“ erhalten. Für die geplante Nutzung (Erweiterung der vorhandenen Gebüschstrukturen) ergeben sich keine Gefährdungen. Eine Beweidung oder Futtermittelgewinnung darf hier ohne vorherige Bodenuntersuchungen nicht erfolgen.

#### Allgemeine Hinweise zum Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023

Am 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung in Kraft. In den Unterlagen zur Plangenehmigung sollte daher auf die dann anzuwendenden Paragraphen verwiesen werden. Dies dürfte in erster Linie das Bodenmanagement betreffen, dem bisher der § 12 Abs. 10 der alten BBodSchV zu Grunde lag. Nach der neuen BBodSchV erfolgt das Bodenmanagement gemäß § 6 Abs. 4.

#### **Bodenschutz:**

##### Stellungnahme zum Eingriff in das Schutzgut Boden

Gegen die geplante Maßnahme bestehen Bedenken, die mit nachfolgenden Maßnahmen ausgeräumt werden können:

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Siegentwicklung finden u.a. folgende Eingriffe in das Schutzgut Boden statt:

- Aufweitung des Siegbettes von derzeit 35 auf 75 m
- Verlängerung des Sieglaufes von 450 auf 610 m
- Schaffung einer neuen Rad- und Fußwegverbindung
- Errichtung von Erdhügeln
- Schaffung von Schotterbänken

Bei diesen Maßnahmen werden ca. 200.000 m<sup>3</sup> Boden bewegt. Bereichsweise werden vorhandene Bodenstrukturen vollständig zerstört. Auf einer Fläche von ca. 1,3 ha werden vorhandene Bodenstrukturen überlagert. Zudem werden bereichsweise dauerhafte Teilversiegelungen erfolgen. Allein durch die Verlängerung und Aufweitung der Sieg geht eine Bodenfläche von ca. 22.500 m<sup>2</sup> verloren.

13

Die Eingriffs- / Ausgleichsbewertung zum Schutzgut Boden erfolgt verbalargumentativ. Es wird ausgeführt, dass durch die Herstellung der Sekundäraue das Biotopentwicklungspotenzial als Bodenfunktion erhöht werde.

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Beeinträchtigung kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts (hier: Eingriff in das Schutzgut Boden) in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt wird, bzw. hergestellt ist. Es wird bezweifelt, dass durch eine Aufwertung des Biotopentwicklungspotenzials all die verlorengegangenen Bodenfunktionen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden können, da zu einem großen Teil im Plangebiet bisherige Bodenflächen durch Wasserflächen und Rohböden ersetzt werden.

Es wird daher für erforderlich gehalten, die Vorher-/Nachher-Bilanzierung zum Schutzgut Boden ebenso nachvollziehbar darzustellen, wie dies bei den Biotoptypen geschehen ist. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

### Bodenmanagementkonzept

Gegen das vorgelegte Bodenmanagementkonzept bestehen Bedenken, die mit nachfolgenden Maßnahmen ausgeräumt werden können:

Ein Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ist nach § 6 Abs. 4 der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) u.a. möglich, wenn in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden – wie hier der Fall – Bodenmaterial innerhalb des Gebietes umgelagert wird und die stoffstoffliche Situation am Ort des Auf- oder Einbringens nicht nachteilig verändert wird. Eine nicht nachteilige Veränderung der stofflichen Situation ist aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises gegeben, wenn nach Berücksichtigung der Ergebnisunsicherheit und nach Berücksichtigung einer nicht erheblichen stofflichen Überschreitung die

14

jeweilige stoffliche Konzentration des abzutragenden Bodenmaterials kleiner gleich der Stoffgehalte am Auf- oder Einbringungsort ist. Für die Ergebnisunsicherheit werden jeweils 10% Toleranz (+10% bei der Bodenauftragsfläche und -10% beim umzulagernden Bodenmaterial) und für die nicht erhebliche Überschreitung ebenfalls +10% beim Boden der Auftragsflächen angesetzt.

Hierzu wurden bereits detaillierte Bodenuntersuchungen an den Schluffböden durchgeführt. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse nach den oben beschriebenen Kriterien ist der beigefügten Anlage „Bodenmanagementkonzept RSK, Stand 03/2023“ zu entnehmen. Folgende Umlagerung sind hiernach **nicht** möglich:

Umlagerungsort	mögliche / nicht mögliche Umlagerungsfelder
Entsorgung	F 14N
Hügel 1 / Feld 12	möglich: alle Felder
Hügel 1 / Felder 10+11	nicht möglich: F 18N, F 19N, F 23N, F 2S, F 3S, F 4S
Hügel 1 / Feld 9	nicht möglich: F 18N, F 19N, F 23N, F 2S, F 3S, F 4S F 2N, F 1S, F 5S
Hügel 2 / Felder 27-30	nicht möglich: F 18N, F 19N, F 23N, F 2S, F 3S, F 4S F 2N, F 1S, F 5S

Dies deckt sich weitgehend mit der Anlage 9.4, Index A im „Bodengutachterlicher Bericht“ der GBU GmbH mit Datum 04.12.2020. Zu diesem Bericht ergeben sich folgende Änderungen:

- das Bodenmaterial der Fläche F 23N ist aufgrund der Cadmium-, Quecksilber- und Zink-Konzentration nur im Feld 12 des Hügels 1 verwertbar.
- das Bodenmaterial der Fläche F 19N, das eigentlich zur Entsorgung vorgesehen ist, könnte im Feld 12 des Hügels 1 verwertet werden
- das Bodenmaterial der Felder F 7N, F 21N, F 22N und F 10N kann überall verwertet werden

Nicht untersucht wurden bisher die Oberböden (Mutterboden). Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises kann auf eine Untersuchung verzichtet werden, wenn für diese, auf der

Grundlage der Ergebnisse der Schluffuntersuchungen, ebenfalls ein Bodenmanagementkonzept erstellt wird.

Bezüglich des Bodenmanagementkonzepts in Kapitel 9.2.1 im „Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht: Siegentwicklung Siegburg-Zange“ mit Stand 28.02.2023 bestehen folgende Bedenken:

zu 2. (S. 56): Der Oberboden (Mutterboden) wurde bisher nicht untersucht. Bei Annahme einer ähnlichen stofflichen Belastung wie bei den Schluffböden kann der Oberboden des Feldes F 2N nicht mit den übrigen Oberböden der Felder F 1N bis F 13N auf eine Lagerfläche gebracht werden. Hier ist eine Separierung und die Anlage von 2 separaten Lagerflächen erforderlich (siehe Anlage Bodenmanagementkonzept RSK, Stand 03/2023).

zu 4. (S. 56): Der Oberboden der Felder F 9S bis F 12S ist unterschiedlich stark belastet und kann daher nicht zusammen abgetragen werden. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr) ist ggf. ein getrennter Abtrag mit Deklarationsuntersuchungen erforderlich.

zu 5. (S.56): Der Schluff des Feldes F 2N kann nicht zusammen mit den Schluffen der Felder F 7N und F 10N ausgehoben werden, da sie unterschiedliche stoffliche Belastungen aufweisen.

Zudem ist zu beachten, dass eine Verwertung des Schluffes F 2N auf dem Feld 9 des Hügels 1 nicht möglich ist.

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr) der Restschluffe ist ggf. ein getrennter Abtrag mit Deklarationsuntersuchungen erforderlich.

zu 7. (S. 56): Prinzipiell wäre es möglich die Schluffe der Felder F 3N, F 7N und F 10N zusammen mit den Schluffen der Felder F 1N bis F 13N (ohne F 2N) auszuheben.

zu 8. (S. 57): Der Oberboden des Feldes F 2N darf nicht auf die Felder F 27N – F 30N gebracht werden (siehe auch zu 2.)

zu 14. (S. 57): Es ist anzunehmen, dass die Oberböden der Felder F 18N, F 21N – F 23N und F 1S – F 5S sehr unterschiedliche stoffliche Gehalte aufweisen. Es ist daher nicht möglich alle Oberböden auf eine Lagerfläche zu verbringen.

Lediglich die Oberböden der Felder F 21N und F 22N können auf die Lagerfläche 2 gebracht werden.

Die Oberböden der Flächen F 1S und F 5S können nur auf die Felder F 10S bis F 12S verbracht werden. Die Oberböden der Felder F 18N, F 23N und F 2S – F 4S können ausschließlich auf Feld F 12S verwertet werden.

Alternativ kann durch Untersuchungen der Oberböden überprüft werden, ob eventuell auch andere Verwertungsmöglichkeiten gegeben sind.

zu 15. (S.57): Für die abzutragenden Schluffe der Felder F 18N, F 21N – F 23N und F 1S – F 5S gilt das gleiche wie für die Oberböden (siehe zu 14.)

zu 16. (S. 57): Die Oberböden sind gemäß ihrer Stoffgehalte auf die Felder F 9S - F 12S aufzubringen (siehe auch zu 14.).

zu 17: (S. 58): Der Oberboden und die Schluffe des Feldes F 19N könnten auch auf der Fläche F 12S verwertet werden.

Zur besseren Übersicht sollte in den Erläuterungsbericht eine Tabelle eingefügt werden, der entnommen werden kann, welche Böden (Oberboden, Schluffe, Kiese) auf welche Lagerflächen verbracht werden sollen.

Zur Minimierung der temporären Eingriffe in das Schutzgut Boden und zur Kontrolle und Dokumentation der Stoffströme sollte eine Nebenbestimmung in die Plangenehmigung aufgenommen werden, die eine Bodenkundliche Baubegleitung durch eine/n zertifizierte/n Bodenkundliche/n Baubegleiter/in vorsieht. Grundlage dieser Bodenkundlichen Baubegleitung und des Bodenmanagementkonzeptes sollte ein von einer/m zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleiter/in nach den Vorgaben der DIN 19639 erstelltes Bodenschutzkonzept sein.

#### **Grundwasserschutz:**

Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes des Grundwassers ist zu vermeiden.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nach meinem derzeitigen Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Folgenden genannten Hinweise beachtet werden:

#### Grundwassermessstellen

Im überplanten Gebiet sind Grundwassermessstellen (siehe Anlage) abgeteuft.

Mit dem Eigentümer/Betreiber der Grundwassermessstelle ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung, bzw. den notwendigen Rückbau bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Grundwassermessstellen sollten jedoch grundsätzlich für die Grundwasserbeobachtung erhalten bleiben. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit; auch mit geländetüchtigem Wagen, müssen weiterhin gewährleistet sein. Ggfs. müssen Grundwassermessstellen nach ordnungsgemäßem Rückbau ersetzt werden.

## Grundwasser

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn den Bauherren die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

## **Natur und Landschaft:**

Zu dem Vorhaben nehme ich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

**Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Beteiligung/Entscheidung des Naturschutzbeirates am 04.05.2023. Gegebenenfalls werden Textänderungen nach der Sitzung des Naturschutzbeirates nachgereicht.**

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.

In Anbetracht der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes und der Eingriffsregelung im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde, erstreckt sich meine Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde maßgeblich auf den Aspekt Schutzgebiete -vorliegend das Naturschutzgebiet „Siegau“ und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG- und die hierfür in der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung aufgrund dessen Konzentrationswirkung zu erteilende naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Da das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE 5210-303) ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutzgebiet) ist, ergeben sich die Maßstäbe für die zu beurteilende Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG aus dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden, was vorliegend der Fall ist. Hinsichtlich der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit und der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes bestehen insofern enge inhaltliche Verzahnungen, die sich nicht durchgängig voneinander trennen lassen.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen und Vorschläge für Nebenbestimmungen liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG und einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung vor.

### Vorschläge für Nebenbestimmungen:

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Rietmann (Stand 28.02.2023) aufgeführten
  - Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1);
  - Artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ASP-V1 bis ASP V6 (vgl. Kap. 4.2);
  - Funktionserhaltenden Maßnahmen - Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ASP-CEF1 (vgl. Kap. 4.3);
  - Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4)

sind bindend -soweit nachstehend hierzu keine abweichenden Vorschläge ergehen-auch wenn im LBP „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.

2. Die in Kap. 4.4 (LBP) bei vermehrtem Aufkommen von Neophyten im Zuge der eigendynamischen Entwicklung „empfohlene“ Bekämpfung ist bei aufkommenden Neophyten/ Herkulesstauden / Staudenknöterichpflanzen auf den Vorhabensflächen verpflichtend durchzuführen. Die Bekämpfung ist so lange durchzuführen, bis nachweislich drei Jahre lang keine Pflanzen mehr vorkommen.
3. Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Tillmanns (Stand 06.02.2023) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen FFH-S1 bis FFH-S24 (vgl. Kap. 7) sind bindend -soweit hierzu keine abweichenden Vorschläge ergehen-auch wenn in der FFH-VP „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
4. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in den Antragsunterlagen hierfür vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.
5. Für Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Ich weise darauf hin, dass die Anpflanzung von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 gem. § 40 Abs. Ziffer 4 BNatSchG verboten ist. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist nur Forstbaumware entsprechend des Forstvermehrungsgesetzes aus dem hiesigen Naturraum zu pflanzen.
6. Bei Einsaaten ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Ich weise darauf hin, dass die Ausbringung von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 gem. § 40 Abs. Ziffer 4 BNatSchG verboten ist.

Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist mir daher die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung bzw. Erteilung

einer Ausnahmegenehmigung gem. § 40 BNatSchG vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist bzw. keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist die Aussaat unzulässig (daher bitte ich auch, nicht mit „oder gleichwertig“ auszusprechen). Ein möglicher Nachweis der Herkunft ist die VWW-Regiosaar® oder RegioZert®.

7. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und Berücksichtigung eines vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes innerhalb der Schutzgebiete, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der UNB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Artenschutzmaßnahmen. Die ökologische Baubegleitung fertigt über ihre Tätigkeiten Protokolle an, die der UNB innerhalb von 10 Tagen vorzulegen sind.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Für die beabsichtigte Einbuchung des anteiligen Biotopwertgewinns in Höhe von 121.019 BWP in das Ökokonto der Stadt Siegburg (ca. 1/3 der bilanzierten Flächen im Eigentum der Stadt Siegburg), hat die Stadt nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Gewässerentwicklungsmaßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde nach näherer Maßgabe der bestehenden Ökokontovereinbarung zwischen UNB und Stadt einen Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme zu stellen. Die bilanzierten Eigentumsflächen der Stadt sind darin eindeutig kartographisch darzustellen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“. Der Landschaftsplan stellt für die Sieg das behördenverbindliche Entwicklungsziel 8.1 „Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft“ dar. Inhaltlich bedeutet dieses Entwicklungsziel gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans u.a.

- Entwicklung des Flusslaufes sowie deren Gerinnestruktur gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als nebengerinnereiches Mehrbettgerinne durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Flusslaufes;
- Zulassen der raumzeitlichen Eigendynamik der Gewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrrieten;

- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;
- Erhaltung und Entwicklung autotypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und Flutmulden sowie naturnaher Fließ- und Stillgewässer;
- Neuentwicklung von Ufergehölzen und Auenwäldern.

Die vorgenannten Entwicklungsziele fußen u.a. auf dem Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie und verfolgen über die reine Erhaltung der für die Gebietsmeldung relevanten Lebensräume und Arten hinaus die Zielsetzung einer Verbesserung und Wiederherstellung der entsprechenden Lebensräume bzw. Lebensbedingungen für die entsprechenden Arten. Die Entwicklungsziele finden sich auch im konkreten Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Siegau“ wieder.

Schutzzweck des NSG ist demzufolge u.a.

- Die Erhaltung und Entwicklung der Sieg als naturnaher Tieflandfluss einschließlich der Mündungsbereich zuströmender Bäche mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Altgewässern, Rauschen sowie einer strukturreichen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung.

Die vorliegende Gewässerentwicklungsplanung entspricht daher nicht nur den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch den im Landschaftsplan unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie dargestellten Entwicklungszielen und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Siegau“ und dient deren inhaltlicher Umsetzung.

Gleichwohl geht die bauliche Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme unvermeidbar mit temporären Eingriffen und Beeinträchtigungen der Schutzgebiete einher.

## Schutzgebiete

### a) Naturschutzgebiet

Die Vorhabensfläche liegt im Naturschutzgebiet „Siegau“. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist es u.a. verboten, nach Ziffer 2.1 Nr.6 des Landschaftsplans Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, nach Ziffer 2.1 Nr. 7 den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie nach Ziffer 2.1 Nr. 21 stehende oder fließende

Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß 1. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Ferner muss es sich um einen atypischen, vom Normgeber erkennbar nicht vorgesehenen Einzelfall handeln (atypisch gelagerter Sonderfall). Vorliegend handelt es sich um einen solch atypischen Einzelfall, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Landschaftsplans davon ausgegangen wurde, dass die Umsetzung der Zielsetzungen des Landschaftsplans durch die hierzu im Landschaftsplan festgesetzte Maßnahme Nr. 5.4-4 „Anlage einer Flutmulde mit unterstromiger Anbindung an die Sieg“ oberhalb der jetzigen Vorhabensfläche erfolgen werde und es keiner Neutrassierung des Sieghauptlaufes mit Entwicklung einer Sekundäraue bedarf. Die Realisierung der ursprünglich bereits per Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der ICE-Neubaustrecke genehmigten Anlage der Flutmulde wurde allerdings erfolgreich beklagt und kann somit nicht umgesetzt werden.

Aus den genannten Gründen (Umsetzung WRRL/FFH-RL; Entwicklungszielumsetzung Landschaftsplan Nr. 7; Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des NSG „Siegau“) liegen daher m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß Ziffern 1 im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen vor.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vor der Erteilung von Befreiungen anzuhören. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem keine eigenständige Befreiung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt, sondern diese in der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung konzentriert wird.

Die Anhörung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt in dessen Sitzung am 04.05.2023. Über das Ergebnis werde ich entsprechend der von der Bezirksregierung gewährten Fristverlängerung bis zum 12.05.2023 berichten.

b) Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sind zudem zwei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG (BT-SU-04813 „Fließgewässer“ und BT-5109-001-8 „Ufergehölz/Auwald“).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die beiden betroffenen gesetzlich geschützten Biotope können im Zuge der Gewässerentwicklungsmaßnahme in adäquatem Umfang wiederhergestellt werden. Insbesondere der Fließgewässerlebensraum „Sieg“ erfährt neben der rein quantitativen Laufverlängerung eine deutliche qualitative Aufwertung. Die temporären und baubedingt unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Biotope gem. § 30 BNatSchG können somit ausgeglichen werden.

Meines Erachtens liegen daher die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen vor.

Hinweis

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Sieg“ erstreckt sich im Planungsraum auf den derzeitigen Hauptlauf der Sieg. Dessen Umgestaltung und räumliche Verlagerung über das bestehende FFH-Gebiet hinaus ist Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Folge hiervon wird sein, dass der neu profilierte Sieghauptlauf in diesem Gewässerabschnitt nicht mehr innerhalb des aktuell abgegrenzten FFH-Gebietes liegen wird. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht daher die Anregung, nach erfolgter Realisierung des Projektes seitens des Landes eine räumliche Anpassung des FFH-Gebietes „Sieg“ entsprechend der vorliegenden Planung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bambeck  
(Amtsleiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz)



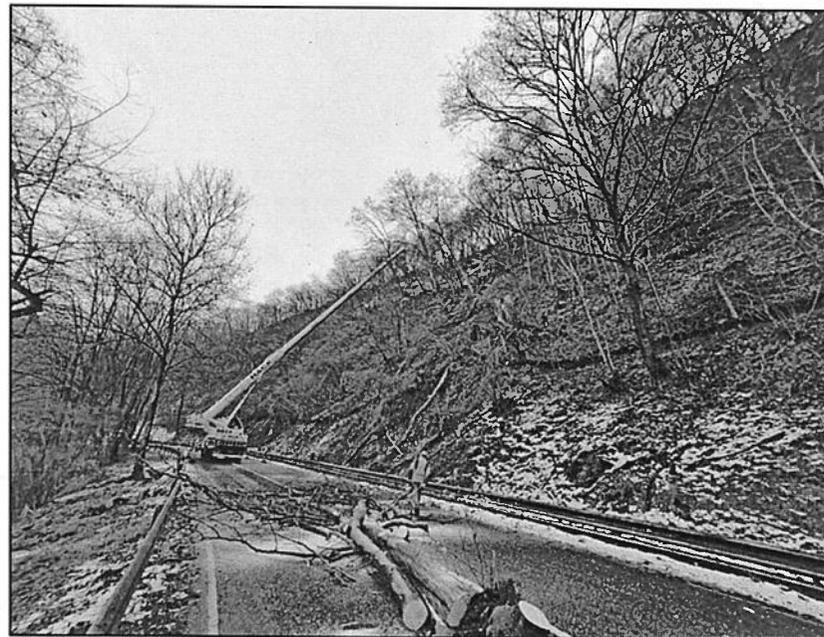
**Straßen.NRW**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



## Hangsituation L 333 – Geplante Maßnahmen

## Schneebruch Ereignis 2021 Bülgenauel

- 30 Bäume aus Steilhanglage umgekippt.
- 1000 to Geröll abtransportiert.
- 6 monatige Vollsperrung.
- Weitere verkehrsfährdende Bäume entfernt.



**Forderung auf einen verkehrssicheren Betrieb auf der L 333!**

25

## Zielsetzung

### Gefahren für Personen und Infrastruktur reduzieren.

- Erschließung des Gebietes durch Straßen und Fahrradwege erfolgt überwiegend durch Talboden.
- Fuß- und Wanderwege durchziehen das Gebiet.
- Gebäude und Freizeiteinrichtungen grenzen an L 333.
- Parkplätze
- Technische Sicherungsbauwerke (Fangzäune, Netze)



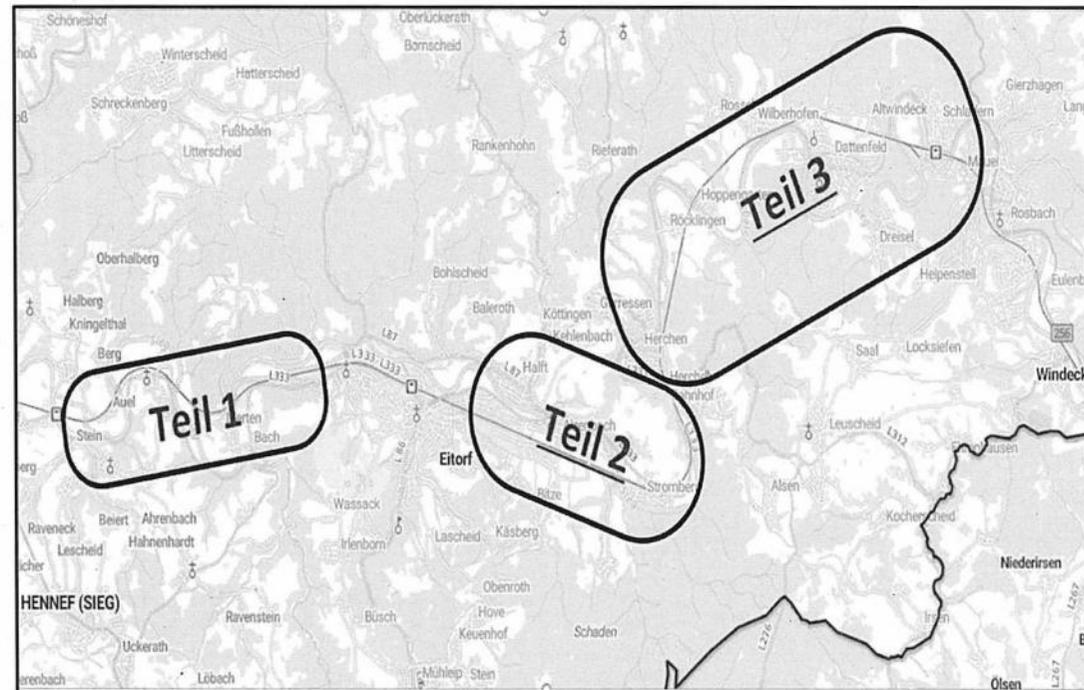
26

## Aufteilung in drei Teilabschnitte

Teil 1, Abschnitt 4 bis 6  
Hennef-Stein bis Eitorf-Harmonie  
Zeitraum: 02-2023

Teil 2, Abschnitt 8 bis 11  
Eitorf bis Herchen-Bahnhof  
Zeitraum: 11-2023

Teil 3, Abschnitt 11 bis 18  
Herchen-Bahnhof bis Schladern  
Zeitraum: 01-2024



27

## Zustand

- Waldbestände, mit Kronenlast Richtung Tal, teilweise Säbelwuchs vorhanden.
- Felsböschung bis zu 80° Steigung mit flachgründigem Oberboden und Baumbewuchs.
- Scheinbar vitale große Alt-Bäume gefährden die Verkehrssicherheit => Abstand zur Straße.
- Geringe Bodenvegetation begünstigen Erosion und Rutschungen.



## Untersuchungsumfang

- Untersuchung des Baumbestandes hinsichtlich der Standsicherheit
- Geologische Untersuchung
- Gefährdungsbeurteilung

→ Entwicklung eines Maßnahmenkataloges

## Ergebnis aus Felsgutachten

### Auszug aus dem Geologischen Gutachten vom 12.05.2022, Seite 22

....Es handelt sich nach unseren gutachterlichen Einschätzungen um Risiken, die Sicherungsmaßnahmen erfordern.

#### 5. EMPFEHLUNGEN

##### 5.1 Sicherungsvorschläge

Die in den Anlagen aufgeführten Empfehlungen sind als Vorschläge zu verstehen, die im Rahmen einer Objekt- und Tragwerksplanung weiter untersucht und ausgearbeitet werden müssen.

Grundsätzlich ist mittel- bis langfristig ein Großteil der bestehenden Übernetzung zu ersetzen. Die Geflechtart, der Geflechtdurchmesser sowie die Rückverankerungen sind hinsichtlich der Belastung aus dem Gebirge zu bemessen. Bestehende Netzflächen sind von Vegetation freizuschneiden und Geflechtschäden auszubessern.

Zusätzlich wird empfohlen, windbruchgefährdete Vegetation an der Böschungskrone auf den Stock zu setzen. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Windbruchrisiken erfolgten nur quantitativ. Die Windbruchrisiken sind durch einen Baumsachverständigen zu konkretisieren.

→ **Übernetzung ersetzen.**

→ **Vegetation freischneiden**

→ **Risikobäume auf Stock setzen.**

30

## Ergebnis aus Baumgutachten

### Auszug aus der Handlungsempfehlung vom 13.09.2023, Seite 3

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden die Bestände als nicht verkehrssicher eingestuft.

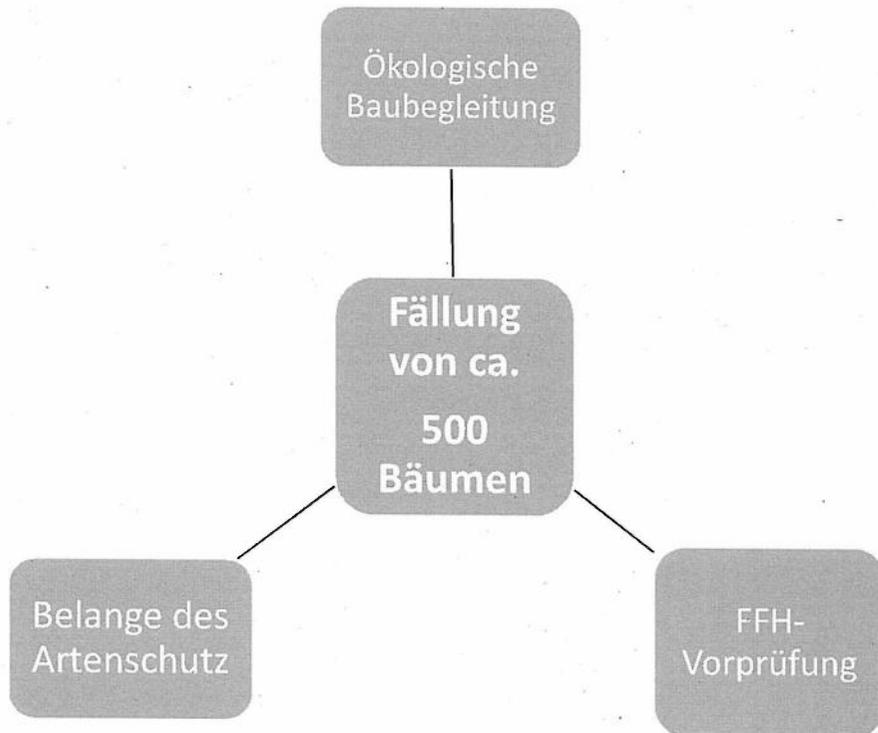
#### Zustand der Verkehrssicherheit

Zum Zeitpunkt der Kontrollen April- Juni 2023 wurden die Bestände als nicht verkehrssicher eingestuft. Sehr stark geschädigte Bäume mit dem Status „Gefahr im Vollzug“ (ca. 20Stk) wurden in dem aufnahmebogen gesondert markiert und bereits 14 Tage nach den Kontrollen entfernt. Die übrig gebliebenen markierten Bestände, sind so einzustufen das die Ausführung der Maßnahmen im Zeitraum von Oktober 2023 bis Februar 2024 Stattfinden müssen.

→ Straße sperren.

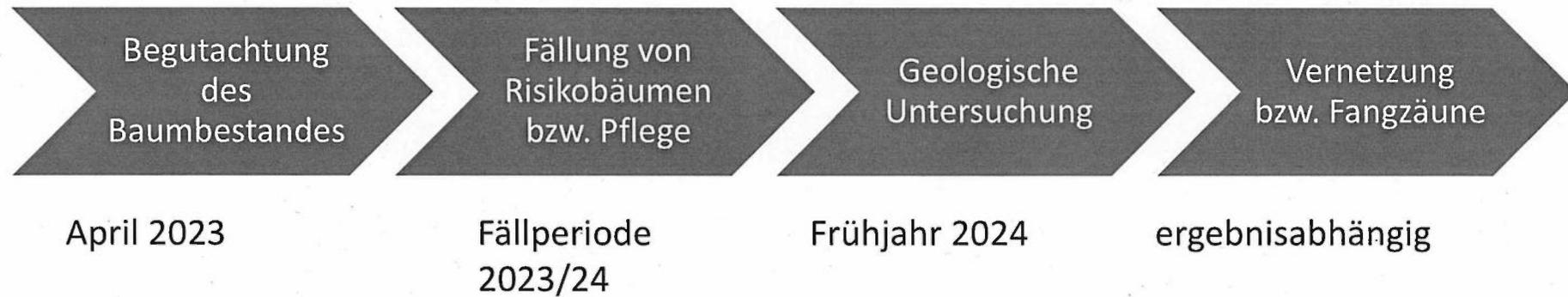
→ Risikobäume entfernen.

31



32

## Geplante Maßnahmen



33



**Straßen.NRW**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**